

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes - Abschaffung des Amtes der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen regelt in Absatz 1, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Darüber hinaus heißt es in Absatz 2 weiter: "Frauen und Männer sind gleichberechtigt." Demnach ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau bereits Gebot für alles staatliche Handeln, das darüber hinaus zusammen mit den Gebietskörperschaften und anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung durch Artikel 2 Abs. 2 verpflichtet ist, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist die Vorhaltung einer Gleichstellungsbeauftragten nicht erforderlich.

Seit der Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes im Jahr 2013 konnten durch die Gleichstellungsbeauftragte beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nur sehr wenige Defizite festgestellt oder einer Lösung zugeführt werden. Ein Tätigkeitsbericht der Beauftragten wurde seither nicht vorgelegt.

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten verursacht jährlich erhebliche Personal- und Sachkosten, die gerade auch angesichts der defizitären Haushaltslage eingespart werden können. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz schreibt vor, dass die Aufstellung und Durchführung des Landeshaushalts geschlechtergerecht zu erfolgen hat. Demnach ist die Verteilung von Haushaltsmitteln dann geschlechtergerecht, wenn beide Geschlechter gleichbehandelt werden. Das beide Geschlechter gleichbehandelt werden, schreibt die Verfassung des Freistaats Thüringen bereits in Artikel 2 vor. Eine darüber hinausgehende Regelung zur Aufstellung des Landeshaushalts ist folglich nicht erforderlich.

B. Lösung

Durch die Gesetzesänderung wird der Ministerpräsident des Freistaats Thüringen von der Verpflichtung entbunden, gemäß Thüringer Gleichstellungsgesetz eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann zu bestellen. Die beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angesiedelte Stelle entfällt damit ersatzlos. Entsprechende im Landeshaushaltsplan veranschlagte Mittel in Höhe von etwa 470.000 Euro werden eingespart. Die Aufstellung

des Landeshaushaltsplans soll sich an den Haushaltsgrundsätzen, also den für die Haushaltswirtschaft öffentlicher Haushalte in Deutschland zu beachtenden Prinzipien der Haushaltsaufstellung und Haushaltsausführung orientieren. Vorschriften, denen zufolge sowohl die Aufstellung des Haushalts als auch die Haushaltsführung geschlechtergerecht erfolgen soll, sind weder praxistauglich noch zielführend. Dieser Gesetzentwurf schafft Abhilfe, indem das in § 27 Thüringer Gleichstellungsgesetz verankerte sogenannte Gender Budgeting gestrichen wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes
- Abschaffung des Amtes der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

"Dritter Teil
Chancengleichheitsprüfung, Sprache"

2. § 25 wird aufgehoben.
3. § 26 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 27 wird § 25 und erhält folgende Fassung:

"§ 25
Chancengleichheitsprüfung"

Die in § 1 genannten Stellen sind verpflichtet, in allen Phasen eines Gesetzgebungsverfahrens sowie beim Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf die Einhaltung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu achten."

5. Der bisherige § 28 wird § 26.
6. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

"Vierter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen"

7. Der bisherige § 29 wird § 27.
8. Der bisherige § 30 wird § 28.
9. Der fünfte Teil wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Mit Streichung des § 25 wird dem Amt der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die rechtliche Grundlage entzogen und damit faktisch abgeschafft.

Zu Nummer 3

Der Wegfall des § 26 ist die Konsequenz aus der unter Nummer 2 vorgenommenen Anpassung.

Zu Nummer 4

Bei der Haushaltsaufstellung und Haushaltsdurchführung die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen basiert auf dem ideologischen Ansatz des sogenannten Gender Budgeting, dem gendergerechten Haushaltsplan. Das Gender Budgeting wird als Teilstrategie des Gender Mainstreaming verstanden, mit der die Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden soll. Durch Gender Budgeting werden systematisch Genderziele mit dem Haushalt verknüpft. Die Aufstellung des Landeshaushalts sollte jedoch sachbezogen und damit frei von Ideologie erfolgen. Es ist Aufgabe des Landes, die Haushaltsmittel zum Wohle aller im Freistaat lebenden Bürger einzusetzen. Die Verankerung gendropolitischen Forderungen im Haushalt stellt eine Bevorzugung von Sonderinteressen dar und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Haushaltsführung.

Bei der Anpassung der Paragraphen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 bis 9

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Braga